

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe, Untere Ortsstr. 28,
86565 Gachenbach

Vorhaben: Verlängerung der beschränkten Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser

I. Sachverhalt

Der Zweckverband Beinberggruppe beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für das Entnehmen von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II ist bis 31.12.2021 befristet.

Im Folgenden wurde ein Schutzgebietsvorschlag bezüglich der Brunnen und technischen Daten eingereicht. Daraus geht hervor, dass ein jährliches Volumen von bis zu 310.000 m³ pro Jahr an Grundwasser entnommen wird.

Im Schutzgebietsvorschlag wird das Schutzgebiet um den Brunnen in einzelne Schutzzonen aufgeteilt. Diese dienen der Sicherheit der Brunnenanlage und des Grundwassers. Schutzzone I dient als Objektschutz für die Brunnenanlage selbst. Schutzzone II liegt bei 100 m um den Brunnen, und Schutzzone III bei 200 m um den Brunnen.

Nun hat der Zweckverband den Antrag auf Verlängerung ab dem 01.01.2022 gestellt.

Es wird in diesem Zusammenhang auch die Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen vor.

In der Vergangenheit wurde für die Verlängerung der Wasserversorgung mit den Tiefbrunnen I und II keine UVP durchgeführt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Zweckverbands Beinberggruppe auf Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zu dem Zweck, Grundwasser zutage zu fördern, stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar, da die bestehende beschränkte Erlaubnis zeitlich erweitert wird.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das Änderungsvorhaben ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Bei Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 310.000 m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

b) Die allgemeine Vorprüfung erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG

genannten Schutzgüter.

aa) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zur Wasserversorgung zutage gefördert. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Derartige Auswirkungen sind hier weder erkennbar noch zu erwarten. Laut den Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros im Januar 2020 dürfte die Grundwasserneubildung im oberen Teilaquifer zwischen 200 bis 300 mm/a, also bei etwa 6,5 bis 9,5 l/s x km² und im tieferen Tertiär hingegen unter 1 l/s x km² liegen. Die beantragte Fördermenge von 310.000 m³ bedeutet umgerechnet eine tägliche Förderleistung von gerundet 35 l/h oder 0,01 l/s.

Eine Verunreinigung des zutage geförderten Grundwassers ist bei sachgemäßer Ausführung grundsätzlich nicht zu erwarten. Insbesondere sorgen die Schutzzonen dafür, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser eintreten können. In den Schutzzonen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffe verboten oder nur unter gewissen Auflagen gestattet. In der engeren Schutzzone sind wassergefährdende Stoffe komplett untersagt.

bb) Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Fläche und Boden sind nicht unmittelbar nachteilig betroffen. Auch mittelbare nachteilige Umweltauswirkungen durch die Entnahme sind nicht ersichtlich. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

c) Folglich werden durch die Grundwasserförderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG hervorgerufen. Im Ergebnis besteht somit keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 12.08.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz